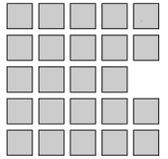


**1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 226, Bebauungsplan Nr. E 228-A sowie 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 264  
– Gewerbegebiet Eltersdorf – der Stadt Erlangen**

Beteiligung der **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gem. § 4 Abs. 2 BauGB  
mit Schreiben vom 12.08.2022

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Luitpoldstraße 81 91052 Erlangen	21.09.2022	1	Der ADFC Erlangen empfiehlt die Ausweisung der Straße Am Pestalozziring zwischen Langenaustraße und dem anschließenden Geh- und Radweg im Norden (gelb markierter Bereich auf Kartenausschnitt) als Fahrradstraße nach Leitfaden.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Anlass und Ziel der Planung ist die Steuerung der Art der baulichen Nutzung. Die Anregung wird daher an die zuständige Dienststelle weitergegeben. Auf Ebene des Bebauungsplans kann die verkehrsrechtliche Anordnung als Fahrradstraße nicht erfolgen.
			2	Der ADFC spricht sich gegen die 2017 vorgestellte Umpfanung aus, die vorsah den Radverkehr in beide Richtungen auf einem Gehweg mit Radfahrer frei auf der östlichen Seite des genannten Abschnittes zu führen.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Anlass und Ziel der Planung ist die Steuerung der Art der baulichen Nutzung. Die Führung des Radverkehrs ist nicht Inhalt des Bebauungsplans.
			3	Die Radfahrenden, von der Bahnunterführung im Westen kommend, sollten durch Anpassung der Vorfahrt, auf der Fahrbahn bevorrechtigt Richtung Norden abbiegen können.  Begründung: Die 2016 durchgeführte Verkehrszählung an genannter Straße zeigt die geringe Verkehrsbelastung im gesamten Bereich, es handelt sich hierbei hauptsächlich bis ausschließlich um Anlieger diverser Firmen im Gewerbegebiet Am Pestalozziring. Im Westlichen Knotenpunkt dominiert jedoch der Radverkehr von Westen nach Norden deutlich. Grund ist die Schulwegverbindung zwi-	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Anlass und Ziel der Planung ist die Steuerung der Art der baulichen Nutzung. Die Anregung wird daher an die zuständige Dienststelle weitergegeben. Auf Ebene des Bebauungsplans kann die verkehrsrechtliche Anordnung als Fahrradstraße nicht erfolgen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				schen Eltersdorf und dem Emmy-Noether-Gymnasium. Beobachtungen vor Ort haben zeigt, dass Radfahrende intuitiv die Fahrbahn benutzen. Zwei-Richtungsradwege bergen grundsätzlich ein Sicherheitsrisiko, an Einmündungen und Grundstücksausfahrten besteht für den auf der linken Seite geführten Radverkehr ein doppelt so hohes Risiko für den Radverkehr, in Unfälle mit dem abbiegenden bzw. einfahrenden KFZ-Verkehr verwickelt zu werden, als es für den auf der rechten Seite geführten Radverkehr der Fall ist. Linksseitige Radwege sollten daher v.a. im innerstädtischen Bereich vermieden werden.	
2.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen	25.08.2022		keine Äußerung/ keine Einwände	<b>Entfällt.</b>
3.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Außenstelle FORST Erlangen Universitätsstraße 38 91054 Erlangen	23.09.2022	1	Bereich Landwirtschaft Landwirtschaftliche Belange sind nach unserem Kenntnisstand derzeit nicht betroffen. Demgemäß bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwände gegen die Planungen.  Sollten im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen erforderlich werden, bitten wir darum, auf agrarstrukturelle Belange entsprechend Rücksicht zu nehmen.	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> Es sind keine Ausgleichsflächen erforderlich.
			2	Bereich Forsten: Wir verweisen auf unsere ausführliche Stellungnahme vom 02.06.2022:  Im Geltungsbereich der Bebauungspläne E228-A und 264 befinden sich keine Waldflächen. Übrige forstrechtliche Aspekte werden nicht berührt.	<b>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und bereits berücksichtigt.</b>  Der Hinweis auf das Bestehen einer zusammenhängenden Gehölzstruktur östlich der Tongrube wurde bereits nach der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB in die Begründung aufgenommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans E 226 befindet sich zum heutigen Stand auf Flurnummer. 916/0, entlang der Ostgrenze des Flurstücks 917/0 und ggf. entlang der Nordgrenze der Flurnummern 942/0 und teilweise 942/3 (je nach tatsächlichem Grenzverlauf) auf einer Fläche von etwa 0,5 ha Wald. Dafür spricht der dichte Bewuchs mit Waldbäumen und -sträuchern (überwiegend Pappeln, Birken, Kirschen, Weiden, ca. 5 – 20 m hoch) und das dadurch entstehende Waldinnenklima.</p> <p>Die in Anspruch genommene Fläche ist Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG).</p> <p>Ebenfalls befinden sich mit Waldbäumen bestandene Flächen und im räumlichen Zusammenhang mit Flurnummer 916/0 stehend auf Flurnummer 942/3 und 942/0.</p> <p>Auch diesen Flächen kommt Waldeigenschaft nach § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) zu.</p>	
			3	<p>Im Bebauungsplan aus dem Jahre 1979 wurden waldbrechtliche Aspekte nicht geprüft.</p> <p>Ein rechtskräftiger Bebauungsplan unterbindet nicht das Entstehen von Wald.</p> <p>Sollte sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplans Wald entwickeln, was hier der Fall ist, so ist das materielle Rodungsrecht zu beachten und zu prüfen.</p> <p>Demnach stellt die Umnutzung dieser Fläche nun eine dauerhafte Rodung in Höhe der angegebenen Waldflächen dar und bedarf gem. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG der Erlaubnis. Eine Baugenehmigung kann die Rodungserlaubnis ersetzen (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG), im Verfahren sind jedoch die Vorgaben des Art. 9 Abs. 4-7 BayWaldG sinngemäß zu beachten.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Anlass und Ziel der Planung ist die Steuerung der Art der baulichen Nutzung in dem Sinne, dass bestimmte Arten gewerblicher Nutzung zukünftig nicht mehr zulässig sind. Es werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen. Die bestehenden Bebauungspläne Nrn. E 226 und E 264 behalten hinsichtlich der Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen Rechtsverbindlichkeit. Es erfolgt keine komplette städtebauliche Neuordnung wie z.B. für den Siemens Campus (zuletzt durch den Bebauungsplan Nr. 438). Die Erfordernisse, die sich aus dem Waldgesetz bzw. dem materiellen Rodungsrecht ergeben, werden – wie bisher – auch zukünftig auf der nachgelagerten Planungsebene der</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p><b>Da sich der Antragsteller nicht an die 2020 ausgesprochene Veränderungssperre gehalten hat, muss zudem geprüft werden, ob von einer unerlaubten Rodung auszugehen ist.</b></p> <p>Eine Genehmigung darf nach Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG i.V.m. Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG insoweit nur <u>im Einvernehmen, im Falle einer Satzung</u>, im Benehmen mit der unteren Forstbehörde erteilt werden.</p> <p>Da diese Prüfung 1979 nicht erfolgen konnte, kann der damalige Bebauungsplan die Rodungserlaubnis auch nicht enthalten.</p> <p>Dies ist nun nachzuholen. Die Rodungserlaubnis kann unter der Auflage des flächengleichen Waldersatzes im Verdichtungsraum erteilt werden. Siehe unten.</p>	<p>Bauantragsstellung Berücksichtigung finden.</p> <p>Die eingegangene Stellungnahme bezieht sich in der Sache auf ein konkretes Bauvorhaben, dass auf der Ebene der Baugenehmigung bereits abschließend behandelt wurde. Unter Maßgaben wurde eine Ausnahme von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen, so dass das Bauvorhaben genehmigt werden konnte. Weitere Bauabschnitte befinden sich noch im Genehmigungsverfahren. Die Stellungnahme wurde der zuständigen Dienststelle zugeleitet.</p>
			4	<p><b>Verdichtungsraum:</b></p> <p>Der zu rodende Wald liegt im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen. Nach den Zielen der Regionalplanung (Region 7) ist der Wald im Verdichtungsraum grundsätzlich zu erhalten. Nach den Zielen des Waldfunktionsplanes für den Teilabschnitt Region Nürnberg soll der Wald im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen erhalten und es soll auf eine Mehrung der Waldfläche hingewirkt werden. Die Aussagen des Regionalplans dokumentieren mit ihren Zielen ein öffentliches Interesse an der Waldflächenerhaltung im Verdichtungsraum.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Anlass und Ziel der Planung ist die Steuerung der Art der baulichen Nutzung in dem Sinne, dass bestimmte Arten gewerblicher Nutzung zukünftig nicht mehr zulässig sind. Es werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen. Die bestehenden Bebauungspläne Nrn. E 226 und E 264 behalten hinsichtlich der Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen Rechtsverbindlichkeit. Es erfolgt keine komplette städtebauliche Neuordnung wie z.B. für den Siemens Campus (zuletzt durch den Bebauungsplan Nr. 438). Die Erfordernisse, die sich aus dem Waldgesetz bzw. dem materiellen Rodungsrecht ergeben, werden – wie bisher – auch zukünftig auf der nachgelagerten Planungsebene der Bauantragsstellung Berücksichtigung finden.</p> <p>Der Waldfunktionsplan weist die in redestehende Flächen aktuell nicht aus.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			5	<p>Ersatzaufforstung:</p> <p>Aus o. g. Gründen kann der Rodung aus forstlicher Sicht gemäß Art. 9 Abs. 5 BayWaldG nur unter folgenden <u>Auflagen</u> zugestimmt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzeige der Durchführung der Rodung beim AELF Fürth mit beiliegendem Formblatt.</li> <li>• Durchführung bzw. Nachweis einer flächengleichen (0,64 ha) Ersatzaufforstung im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen bis zum <b>31.12.2025</b>.</li> <li>• Anzeige der Durchführung der Ersatzaufforstung beim zuständigen AELF mit beiliegendem Formblatt.</li> </ul> <p>Hierzu ergehen nachfolgend genannte <u>Hinweise</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Ersatzaufforstung sind gem. Art.14 Abs.1 Satz2 Nr.1 BayWaldG standortgemäße Baumarten auszuwählen und standortheimische Baumarten angemessen (20 %) zu beteiligen.</li> </ul> <p>Der Bescheid ersetzt nicht eine für die Ersatzaufforstung nötige Erstaufforstungserlaubnis. Diese muss beim zuständigen AELF beantragt werden.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Anlass und Ziel der Planung ist die Steuerung der Art der baulichen Nutzung in dem Sinne, dass bestimmte Arten gewerblicher Nutzung zukünftig nicht mehr zulässig sind. Es werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen.</p> <p>Die eingegangene Stellungnahme bezieht sich in der Sache auf ein konkretes Bauvorhaben, dass auf der Ebene der Baugenehmigung bereits abschließend behandelt wurde. Die Stellungnahme wurde der zuständigen Dienststelle zugeleitet.</p>
4.	Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordbayern Flaschenhofstraße 55 90402 Nürnberg			keine Äußerung	<b>Entfällt.</b>
5.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Vor- und Frühgeschichte			keine Äußerung	<b>Entfällt.</b>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Burg 4 90403 Nürnberg				
6.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q - Bauleitplanung Hofgraben 4 80539 München			keine Äußerung	<b>Entfällt.</b>
7.	N-Ergie Netz GmbH Sandreuthstraße 21 90441 Nürnberg	15.09.2022	1	In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter. Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH sowie Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig. Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
			2	Der Geltungsbereich wird von unserer 110 kV-Freileitung überquert. Den Leitungsverlauf, die Schutzzone (Baubeschränkungsbereich) und die Bewirtschaftungszone am Leitungsmast haben wir eingetragen. Bitte übernehmen Sie die Angaben in den Bebauungsplan.	<b>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</b> Die Freileitung sowie die Maststandorte wurden nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. Außerdem wird die Begründung entsprechend der Stellungnahme angepasst. Anlass und Ziel der Planung ist die Steuerung der Art

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					der baulichen Nutzung in dem Sinne, dass bestimmte Arten gewerblicher Nutzung zukünftig nicht mehr zulässig sind. Es werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen. Die Aufnahme des Baubeschränkungs Bereichs sowie der Bewirtschaftungszone um den Maststandort ist daher nicht erforderlich.
			3	Bei der Errichtung von Bauwerken außerhalb des Baubeschränkungsgebietes werden sowohl die Bestimmungen der DIN EN 50341-1 bzw. der DIN VDE 0210 als auch die Werte der 26. BImSchV eingehalten. Die Errichtung von Bauwerken, technischen Anlagen, Sport- und Freizeitanlagen, Straßen, Park- und Lagerplätzen etc. im Baubeschränkungsgebiet ist zwar grundsätzlich möglich, jedoch müssen diese in jedem Fall vorher von uns geprüft werden. Besondere Bedingungen gelten für Bauwerke und sonstige technische Anlagen die in der Nähe von 110 kV-Leitungsmasten bzw. deren Erdungsanlagen liegen. Diese müssen unabhängig vom Baubeschränkungsgebiet im Einzelfall gesondert geprüft werden. Ein Merkblatt für Erdungsanlagen legen wir zur Information bei.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> In der Begründung wurde auf die Freileitung und den Maststandort eingegangen. Auf der nachgelagerten Planungsebene der Bauantragstellung werden die angemerkt Belange und Erfordernisse im Einzelfall unter Einbeziehung der N-ERGIE behandelt.
			4	Um den Betrieb der Hochspannungsleitung (einschließlich Wartung, Inspektion und Instandsetzung) zu gewährleisten, sind Bewirtschaftungszonen um die 110 kV-Maste von einer Bebauung grundsätzlich freizuhalten. Die freizuhaltenden Zonen haben wir in den beiliegenden Lageplan eingetragen. Im Baubeschränkungsgebiet unserer Freileitung dürfen Geländeänderungen, insbesondere Auffüllungen, Abgrabungen in Mastnähe, sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen nur mit unserer Zustimmung erfolgen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> In der Begründung wurde auf die Freileitung und den Maststandort eingegangen. Auf der nachgelagerten Planungsebene der Bauantragstellung werden die angemerkt Belange und Erfordernisse im Einzelfall unter Einbeziehung der N-ERGIE behandelt.
			5	Für die Leitungstrasse besteht eine Bewuchsbeschränkung. Der Ausübungsbereich und die maximalen Wuchshöhen sind in den jeweiligen Dienstbarkeiten geregelt. Beim Pflanzen von Bäumen sind die Schutz-	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> In der Begründung wurde auf die Freileitung und den Maststandort eingegangen. Auf der nachgelagerten

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				abstände nach DIN EN 50341-1 bzw. DIN VDE 0210 einzuhalten.	Planungsebene der Bauantragstellung werden die angemerkten Belange und Erfordernisse im Einzelfall unter Einbeziehung der N-ERGIE behandelt.
			6	Wir bitten Sie die vorher genannten Punkte in die Begründung mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.	<b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b> In der Begründung werden die Maststandorte sowie die Freileitung in der Beschreibung des Plangebiets ergänzt.
8.	Bund der Selbständigen Gewerbeverband Bayern e.V. - Ortsverband Erlangen			keine Äußerung	<b>Entfällt.</b>
9.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Pfaffweg 4 91054 Erlangen			keine Äußerung	<b>Entfällt.</b>
10.	DB Projekt Bau GmbH Niederlassung Süd Projektzentrum Nürnberg 2 Äußere Cramer-Klett-Straße 3 90489 Nürnberg			keine Äußerung	<b>Entfällt.</b>
11.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd Sandstr. 38-40 90443 Nürnberg	12.09.2022	1	Infrastrukturelle Belange DB Energie  Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des Schutzstreifens der planfestgestellten 110-kVBahnstromleitung Nr. 419 Abzw. Nürnberg – Ebensfeld im Bereich der Maste Nr. 8055 bis 8057. Der Bestand und Betrieb der	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>Leitung muss zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein. Der Schutzstreifen (Baubeschränkungszone) der Leitung beträgt 30 m beiderseits der Leitungssachse. Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungstrasse. Innerhalb des Schutzstreifens unterliegen die Grundstücke Nutzungsbeschränkungen, welche sich sowohl aus der öffentlich-rechtlichen, als auch aus der privatrechtlichen Sicherung der Hochspannungsleitung begründen. Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Auflagen aus unserer vorherigen Stellungnahme mit Az: TOEB-BY-22-133159 vom 18.05.2022 nicht ausreichend berücksichtigt werden. Dem Vorhaben können wir somit in der uns vorgelegten Fassung nicht zustimmen. Der Antrag wird von unserer Seite abgelehnt.</p> <p>Eine Zustimmung kann von unserer Seite nur dann erfolgen, sofern</p>	
			2	<p>- der Schutzstreifen der Leitung von 30 m beiderseits der Leitungssachse in den Bebauungsplan mit aufgenommen wird.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b></p> <p>Die Leitung ist in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Dadurch wird eine Hinweiswirkung hinsichtlich der daraus folgenden Anforderungen, wie beispielsweise Schutzstreifen, bereits ausreichend sichergestellt. Die Aufnahme der Schutzstreifen ist nicht erforderlich, da gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtliche Übernahmen erfolgen sollen, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplans oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Zum Verständnis des Bebauungsplans ist die Übernahme nicht erforderlich, da Anlass und Ziel der Planung die Steuerung der Art der baulichen Nutzung in dem Sinne ist, dass bestimmte Arten gewerblicher Nutzung zukünftig nicht mehr zulässig sind. Es werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen. Auf der nachgelagerten Planungsebene der Bauantragstellung findet eine einzelfallbezogene Behandlung von Baugesuchen unter</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					<p>Einbeziehung der Deutschen Bahn statt, so dass die Übernahme auch nicht notwendig ist. In der bisherigen Darstellung wird daher kein Widerspruch gesehen. Im Übrigen ergeben sich die Nutzungsbeschränkungen innerhalb des Schutzstreifens, wie von der Deutschen Bahn in ihrer Stellungnahme selbst dargestellt, aus öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Anforderungen zur Sicherung der Hochspannungsleitung, so dass diese hinreichend gewürdigt sind.</p>
			3	<p>- die nachfolgenden Auflagen in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes mit aufgenommen werden: Bauten, An- und Aufbauten oder Anlagen jeglicher Art sowie Aufschüttungen und Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur nach Prüfung (DIN VDE 0210 / EN 50341 und DIN VDE 0105) und mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen. Bei Planungen für den Bau von Gebäuden, Anlagen, Straßen, Wegen, Entwässerungen und sonstiger Bebauung im Bereich des Schutzstreifens muss die DB Energie GmbH als Träger öffentlicher Belange unter Beigabe genauer Lage- und Höhenpläne (Profilpläne) beteiligt werden. Die Höhenangaben sind dabei zwingend auf Normal Null (NN) zu beziehen. Im Schutzstreifenbereich der Leitung ist wegen der einzuhaltenden Sicherheitsabstände mit eingeschränkten Bauhöhen zu rechnen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Anlass und Ziel der Planung ist die Steuerung der Art der baulichen Nutzung in dem Sinne, dass bestimmte Arten gewerblicher Nutzung zukünftig nicht mehr zulässig sind. Es werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen. Die Festsetzung der sich aus den aufgeführten DIN-Normen ergebenden Handlungsempfehlungen ist daher nicht erforderlich. Die aufgeführten Belange werden auf der nachgelagerten Planungsebene der Bauantragsstellung einzelfallbezogen unter Beteiligung der Deutschen Bahn behandelt.</p>
			4	<p>Des Weiteren sind die nachfolgenden allgemeinen Hinweise und Auflagen grundsätzlich zu beachten und einzuhalten 1. Beim Einsatz eines Turmdrehkranes, Autokranes oder einer Betonpumpe innerhalb der Baubeschränkungszone müssen der Aufstellort, die Auslegerhöhe und der Schwenkbereich mit der DB Energie GmbH abgestimmt werden.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> Die angemerkten Belange und Erfordernisse werden auf der nachgelagerten Planungsebene der Bauantragstellung unter Einbeziehung der Deutschen Bahn einzelfallbezogen behandelt. Die Hinweise werden zukünftigen Vorhabenträger*innen zur Beachtung weitergegeben.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>2. Die Schwenk- und Bewegungsmöglichkeit aller Baugeräte (inkl. jeglicher Lasten, Trag- und Lastaufnahmemittel etc.) ist so einzuschränken, dass eine größere Annäherung als 5 m zu den Leiterseilen der 110-kV-Bahnstromleitung auszuschließen ist. Dabei ist zu beachten, dass alle möglichen Bewegungen der Leiterseile hinsichtlich ihrer Ausschwing- und Durchhangverhalten in Betracht gezogen werden müssen. Die Sicherheitsvorschriften gemäß aktueller DIN VDE 0105 sind stets zu beachten.</p> <p>3. Wir weisen darauf hin, dass eine Abschaltung der Leitung aufgrund der ständig sicherzustellenden Bahnstromversorgung nicht möglich ist. Dies bitten wir bei den Planungen zur Errichtung und Instandhaltung von Gebäuden und Anlagen zu berücksichtigen.</p> <p>4. Kosten, die der DB Energie GmbH oder einer beauftragten Instandhaltungsstelle für eventuell notwendige Abschalt- und Sicherungsmaßnahmen entstehen, werden dem Veranlasser der Baumaßnahme in Rechnung gestellt.</p> <p>5. Das beiliegende „Merkblatt über Unfallgefahren bei Bauarbeiten in der Nähe von 110-kV-Hochspannungsleitungen der DB Energie GmbH“ ist dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten zu beachten.</p> <p>6. Die Begehbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten muss jederzeit gewährleistet sein. Für den Fall eines möglichen Störungseinsatzes an der Hochspannungsleitung sind etwaige Einzäunungen so auszuführen, dass diese für die Durchfahrt eines Einsatzfahrzeuges zerstörungsfrei geöffnet und geschlossen werden können.</p> <p>7. Feuergefährliche, sprenggefährliche und zum Zerknall neigende Stoffe dürfen im Leitungsbereich weder in Gebäudeteilen noch im Freien gelagert werden.</p> <p>8. Ein ggf. zusätzlich erforderlicher Schutzabstand für Brand-Lösch-Maßnahmen ist von der zuständigen</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>Brandschutzbehörde festzulegen.</p> <p>9. Die bestehenden Dienstbarkeiten müssen auf ggf. neu gebildete Grundstücke übertragen werden.</p> <p>10. Die Bedachung von Gebäuden und Anlagen ist nach DIN 4102 Teil 7 herzustellen (brandschutztechnische Anforderungen).</p> <p>11. Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass in unmittelbarer Nähe von 110-kVBahnstromleitungen mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf elektrische und magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen ist. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfangs ist möglich. Die Bestimmungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden von unseren Leitungen eingehalten. Wir bitten auch eventuelle spätere Mieter des Objektes auf die Beeinflussungsgefahr frühzeitig und in geeigneter Weise hinzuweisen. Es obliegt den Anliegern, für Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p> <p>12. Wir weisen darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Außerdem muss unter den Leiterseilen unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Dieses bitten wir vor allem im Bereich von Gebäuden, Anlagen, Zufahrtsstraßen und Stellplätzen von Kraftfahrzeugen zu beachten. Für witterungs- und naturbedingte Schäden übernehmen wir keine Haftung.</p> <p>13. In einem Radius von 10 m um die Maststandorte ist – um die Standsicherheit der Maste nicht zu gefährden – jeglicher Erdaushub untersagt. Das sich daran anschließende Gelände darf nicht steiler als mit einer Neigung von 1:1,5 abgetragen werden. Dies bedarf jedoch einer Zustimmung der DB Energie GmbH.</p> <p>14. Bezüglich Anpflanzungen und gewolltem Aufwuchs im Schutzstreifen weisen wir darauf hin, dass der Veranlasser/Grundstückseigentümer für die Einhaltung des notwendigen Mindestabstandes zwischen dem Aufwuchs und Teilen der 110-kV-Bahnstromleitung gemäß</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				den einschlägigen VDE-Bestimmungen auf eigene Kosten zu sorgen hat. Bäume, Kulturen, sonstiger Aufwuchs und Vorrichtungen wie Stangen und dergleichen dürfen in der Regel keine größere Höhe als 3,5 m – ausgehend vom bestehenden Geländeniveau – erreichen. Aufwuchs mit einer natürlichen Endwuchshöhe größer als 3,5 m darf innerhalb des Schutzstreifens nicht gepflanzt werden.	
			5	<p>Aufgrund der Nähe zu den vorhandenen Bahnbetriebsanlagen sind nachfolgende Auflagen/Belange und Hinweise in die weitere Planung mit einzubeziehen.</p> <p><b>Fahrbahn</b></p> <p>Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen. Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Um-</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die angemerkten Belange und Erfordernisse werden auf der nachgelagerten Planungsebene der Bauantragstellung unter Einbeziehung der Deutschen Bahn einzelfallbezogen behandelt. Die Hinweise werden zukünftigen Vorhabenträger*innen zur Beachtung weitergegeben</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>bau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen dürfen durch die Baumaßnahme keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden. Dies gilt auch während der Baumaßnahme. Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch den Bau und der Errichtung keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen können, wie z.B. durch Beeinträchtigung der Sicht von Signalen oder durch Gelangen von Personen oder Objekten auf die Bahnanlagen. Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Schutzabständen erforderlich. Während der Baumaßnahme ist sicher zu stellen, dass Baufahrzeuge nicht in den lichten Raum der Gleisanlagen geraten können (3,5m Abstand zur Gleisachse). Ist dies nicht ausgeschlossen, sind geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			6	<p><b>Konstruktiver Ingenieurbau</b></p> <p>Notwendige Baugruben usw. sind außerhalb der ideellen Böschungslinie anzuordnen. Muss der Bereich innerhalb der ideellen Böschungslinie angeschnitten werden ist für den Baugrubenverbau ein geprüfter Standsicherheitsnachweis vorzulegen. Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Innerhalb des Bebauungsplanumgriff befindet sich auch das bahneigene Regenrückhaltebecken der DB Netz AG. Dieses dient zum Auffangen der Gleisentwässerung. In Bahn km 2,728 befindet sich ein Bahndurchlass. Die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen (Durchlässe, Gräben usw.) dürfen durch Baumaßnahmen, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht beeinträchtigt werden. Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper darf von geplanten Baugebieten nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Dies gilt insbesondere für Straßenentwässerung. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss weiterhin jederzeit gewährleistet sein. Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen. Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. in einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben wird nicht zugestimmt.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die angemerken Belange und Erfordernisse werden auf der nachgelagerten Planungsebene der Bauantragstellung unter Einbeziehung der Deutschen Bahn einzelfallbezogen behandelt. Die Hinweise werden zukünftigen Vorhabenträger*innen zur Beachtung weitergegeben</p>
			7	<p><b>Kabel und Leitungen</b></p> <p>Der angefragte Bereich enthält TK-Kabel und TK-Anlagen der DB Netz AG. DB Netz AG KTAnlagen dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Im Zuge der Grundlagenermittlung muss eine örtliche Einweisung durch einen Techniker</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die angemerken Belange und Erfordernisse werden auf der nachgelagerten Planungsebene der Bauantragstellung unter Einbeziehung der Deutschen Bahn einzelfallbezogen behandelt. Die Hinweise werden zukünftigen Vorhabenträger*innen zur Beachtung weitergegeben</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>der DB Kommunikationstechnik durchgeführt werden. Kabelanlagen/Kabeltröge der DB Netz AG dürfen nicht überbaut, überschüttet freigegeben oder beschädigt werden. Kabelmerkmale dürfen nicht entfernt werden. Die Schutzabstände müssen feldseitig mindestens 2,0 Meter betragen. Die Kabelschächte müssen zum Zwecke der Instandhaltung/ Entstörung jederzeit zugänglich bleiben.</p>	
			8	<p><b>Oberleitung</b></p> <p>Die Funktionsweise der Oberleitungsanlage darf zu keinem Zeitpunkt in ihrer Verfügbarkeit beeinträchtigt werden. Die einschlägige Sicherheitsrichtlinie der Oberleitung Ril 132 0123, alle Ril der DB Netz AG und VDE Vorschriften sind zu berücksichtigen. Für Laien ist ein Sicherheitsabstand zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage von 3,0 Metern stets einzuhalten. Kommen Fahrzeuge nach DB Ril 997.02 in den Oberleitungs- und Stromabnehmerbereich sind sie bahnzuerden. Sollen Zäune aus elektrisch leitfähigem Material errichtet werden so ist die DB Ril 997.02 und die DIN EN 50122 zu beachten. Zur Sicherung der Standsicherheit der Oberleitungsmasten dürfen im Druckbereich der Maste keine Veränderungen der Bodenverhältnisse stattfinden. In diesem Bereich darf weder an- noch abgegraben werden. Bei Unterschreitung des Abstandes ist ein statischer Nachweis für die betroffenen Masten vom Veranlasser zu erbringen. Die Oberleitungsmasten müssen für Instandhaltungs- und Entstörungsarbeiten jederzeit allseitig zugänglich bleiben.</p> <p>Die neue Grenze muss einen ausreichenden Abstand parallel zu den Masthinterkanten der betroffenen Oberleitungsmasten einhalten. Dieser Abstand muss mindestens 5,0 Meter von Mastfundamenthinterkante zur neuen Grenze betragen. Es muss mit elektromagnetischen Beeinflussungen und Störungen von Geräten durch den Zugbetrieb gerechnet werden. Der Antragsteller hat selbst und auf seine Kosten für die erforderlichen Ab-</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die angemerkten Belange und Erfordernisse werden auf der nachgelagerten Planungsebene der Bauantragstellung unter Einbeziehung der Deutschen Bahn einzelfallbezogen behandelt. Die Hinweise werden zukünftigen Vorhabenträger*innen zur Beachtung weitergegeben.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>schirmungs- oder sonstige Maßnahmen zu sorgen. Der Bereich ist von Bäumen, Hecken usw. freizuhalten. Von der Bepflanzung der Fläche zur Bahnseite hin darf keine Gefahr (u.a. bei Windbruch) ausgehen, sowie keine stark rankenden oder kriechenden Gewächse verwendet werden. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Im Grenzbereich darf keine schnell wachsende Vegetation mit ausladenden Kronen angepflanzt werden, die auf das Bahngelände reichen und die Sicherheit des Bahnbetriebes oder der Oberleitungsanlage beeinträchtigen könnte. Die bestehende Vegetation ist auf Kosten des Veranlassers zu entfernen. Einer Einzäunung des Geländes muss von Seiten des Produktionsstandortes Nürnberg Fachlinie OL zugestimmt werden.</p> <p>Für Neubauten ist ein Abstand von 10 Metern zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage vorzusehen und einzuhalten. Von Gebäudeöffnungen, Fenstern, Dachterrassen, etc. ist ein Sicherheitsabstand von 3 Metern zu spannungsführenden Teilen der Oberleitung stets einzuhalten. Kann eine Unterschreitung bzw. ein Eindringen in den Schutzbereich nicht ausgeschlossen werden so sind bauliche Vorkehrungen wie z.B. das Anbringen eines Gitters erforderlich, oder Fenster können nur gekippt und nicht geöffnet werden.</p>	
			9	<p><b>Allgemeine Hinweise bei Bauten nahe der Bahn</b></p> <p>Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden. Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbe-</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die angemerkten Belange und Erfordernisse werden auf der nachgelagerten Planungsebene der Bauantragstellung unter Einbeziehung der Deutschen Bahn einzelfallbezogen behandelt. Die Hinweise werden zukünftigen Vorhabenträger*innen zur Beachtung weitergegeben.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>sondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen. Grenzsteine und Kabelmerksteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen. Zur Umsetzung von Maßnahmen darf kein Bahngelände in Anspruch genommen werden, wenn hierzu nicht der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung vorliegt. Werden Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien zu stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche übernommenen Verpflichtungen und Verzichte zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns –auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind-, vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen sind. Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen. Ob Rechte zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns bestehen, wurde im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft Bestehende Zugangs- und Zufahrtrechte, inkl. Abstellmöglichkeit für die Instandhaltungs und Entstörungsdienste der Unternehmen der DB AG, dürfen auch während der Bauzeit nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen,</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen. Bezüglich der Parallellage von Verkehrsflächen (inkl. Parkplätze) gegenüber dem Schienenweg sind Mindestabstände und Schutzmaßnahmen erforderlich. Diese sind in Abhängigkeit der Örtlichkeit festzulegen. Die Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen (RPS) und das UIC Merkblatt 777-1 sind grundsätzlich zu beachten. Parkplätze und Zufahrten müssen auf ihrer ganzen Länge zur Bahnseite hin mit Schutzplanken oder ähnlichem abgesichert werden, damit ein Abrollen zum Bahngelände hin in jedem Fall verhindert wird.</p> <p>Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden, es sei denn, es wird aufgrund vorübergehender Inanspruchnahme von Bahngrund ein Kurzzeitmietvertrag abgeschlossen (Baustelleneinrichtungsfläche). Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen. Bei Bepflanzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art der Bepflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Wir verweisen auf die</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.	
12.	Deutsche Post AG Bauen GmbH Johanniterstraße 1 53113 Bonn			keine Äußerung	<b>Entfällt.</b>
13.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Süd PTI 13 Nürnberg Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg	23.08.2022	1	Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben • W100293622, PTI 13, BB1, Francesca Santoro vom 06.05.2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
			2	Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> Anlass und Ziel der Planung ist die Steuerung der Art der baulichen Nutzung in dem Sinne, dass bestimmte Arten gewerblicher Nutzung zukünftig nicht mehr zulässig sind. Es werden keine Festsetzungen zu Erschließungsflächen oder Baumpflanzungen getroffen, so dass eine Berücksichtigung nicht erforderlich ist.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Im Fall, dass im Baugebiet Verkehrsflächen als nicht öffentliche Verkehrswege gewidmet werden, aber diese Flächen zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen müssen, bitte wir Sie zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, das jeweilige Grundstück bzw. die jeweilige Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche festzusetzen. Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." erfolgen. Bei Planungsände-</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				rungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.	
14.	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Nürnberg Postfach 1724 90006 Nürnberg	21.09.2022	1	Das 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 226, Bebauungsplan Nr. E 228-A sowie das 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 264 der Stadt Erlangen - Gewerbegebiet Eltersdorf – liegt unmittelbar angrenzend östlich der Strecke 5900, Nürnberg – Bamberg, und grenzen damit an das VDE Projekt; Ausbaustrecke VDE 8, Nürnberg - Ebensfeld, S-Bahn Nürnberg –Forchheim, Planfeststellungsabschnitt 17, 2. Planänderung, Bau-km G 16,840 / 16,525 bis km 32,402 an. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von dem 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 226, Bebauungsplan Nr. E 228-A sowie vom 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 264 der Stadt Erlangen - Gewerbegebiet Eltersdorf - somit berührt. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Planungsrechtliche Zulassung mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2009 beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem Geschäftszeichen AZ.: 62110 Pap (A-Eb/Ef-16) hin und bitte um entsprechende Beachtung. Die aktuell veröffentlichten Unterlagen zum 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 226, Bebauungsplan Nr. E 228-A sowie 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 264 der Stadt Erlangen - Gewerbegebiet Eltersdorf – auf der Homepage der Stadt Erlangen haben wir zur Kenntnis genommen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
			2	Wie der Begründung einschließlich Umweltbericht (Entwurf) zum 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 226, Bebauungsplan Nr. E 228-A sowie 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 264 der Stadt Erlangen zu entnehmen ist, ist unter Punkt 4.3 „Bahnanlagen und Leitungstrasse“ die 110 -kV Bahnstromleitung Nr. 419 (inklusive Mast) Nürnberg-Ebensfeld der DB Energie GmbH aufgeführt. Dieser unterliegt dem Fachplanungs vorbehalt und wird für betriebsnotwendige Anlagen benötigt und zwar als Maststandort für die Bahnstromlei-	<b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Die Leitung ist in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Dadurch wird eine Hinweiswirkung hinsichtlich der daraus folgenden Anforderungen, wie beispielsweise Schutzstreifen, bereits ausreichend sichergestellt. Die Aufnahme der Schutzstreifen ist nicht erforderlich, da gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtliche Übernahmen erfolgen sollen, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplans oder für die Beurteilung von Baugesuchen

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>tung inkl. deren Schutzbereiche und Wartungsflächen, die in einem Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen und als Bahnanlage kenntlich zu machen ist.</p>	<p>notwendig oder zweckmäßig sind. Zum Verständnis des Bebauungsplans ist die Übernahme nicht erforderlich, da Anlass und Ziel der Planung die Steuerung der Art der baulichen Nutzung in dem Sinne ist, dass bestimmte Arten gewerblicher Nutzung zukünftig nicht mehr zulässig sind. Es werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen. Auf der nachgelagerten Planungsebene der Bauantragstellung findet eine einzelfallbezogene Behandlung von Baugesuchen unter Einbeziehung der Deutschen Bahn statt, so dass die Übernahme auch nicht notwendig ist. In der bisherigen Darstellung wird daher kein Widerspruch gesehen.</p>
			3	<p>Die Stadt Erlangen kann unter den Leitungen öffentliche Verkehrs- oder Grünflächen festsetzen und errichten, soweit das technische Regelwerk dies zulässt. Auch eine Festsetzung überbaubarer Flächen und privater Freiflächen ist in Grenzen möglich.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> Anlass und Ziel der Planung ist die Steuerung der Art der baulichen Nutzung in dem Sinne, dass bestimmte Arten gewerblicher Nutzung zukünftig nicht mehr zulässig sind. Öffentliche Verkehrs- oder Grünflächen werden nicht festgesetzt.</p>
			4	<p>Die Zugänglichkeit des Maststandortes ist, soweit nicht durch eine öffentliche Verkehrsfläche erreichbar, in Form eines Flächenkorridors als Fläche unter Fachplanungsvorbehalt zu berücksichtigen. Diese Fläche ist ebenfalls nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Die Sicherheitserfordernisse der Freileitungen sind in Absprache mit dem Anlagenverantwortlichen, der DB Energie GmbH und dem Eisenbahn-Bundesamt textlich festzusetzen (siehe auch: Leitfaden zum Umgang mit Flächen unter Fachplanungsvorbehalt (bund.de)).</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Die Leitung ist in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Dadurch wird eine Hinweiswirkung hinsichtlich der daraus folgenden Anforderungen, wie beispielsweise Schutzstreifen, bereits ausreichend sichergestellt. Die Aufnahme der Flächenkorridore ist nicht erforderlich, da gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtliche Übernahmen erfolgen sollen, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplans oder für die Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Zum Verständnis des Bebauungsplans ist die Übernahme nicht erforderlich, da Anlass und Ziel der Planung die Steuerung der Art der baulichen Nutzung in dem Sinne ist, dass bestimmte Arten gewerblicher Nutzung zukünftig nicht mehr zulässig sind. Die Zugänglichkeit der Leitungen ergibt sich aus bestehenden öffentlich-rechtlichen sowie privatrechtlichen Regelungen. In der bisherigen Darstellung</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					wird daher kein Widerspruch gesehen. Die Festsetzung ist daher nicht erforderlich.
			5	<p>Sofern natur- und artenschutzrechtliche Begleit- und Folgemaßnahmen von eisenbahnrechtlichen Vorhaben nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) überplant werden, sind die naturschutzrechtlichen Anforderungen zur Überplanung von landschaftspflegerischen Ausgleichs- oder Ersatzflächen zu berücksichtigen und zu würdigen. Das Einvernehmen der jeweiligen Infrastrukturbetreiberin (z.B. DB Netz AG) sowie des Eisenbahn-Bundesamtes (Sachbereich 1) ist hierzu im Einzelnen einzuholen.</p> <p>Zur Klärung dieser Einzelheiten ist insbesondere auch in Verbindung mit den Ausgleichsmaßnahmen zum PFA 17 zwingend erforderlich, sich mit der DB AG abzustimmen. Es gilt nach der Rechtsprechung des BVerwG der Grundsatz der Priorität, d.h. die Bauleitplanung hat die zeitlich frühere Eisenbahnplanung zu berücksichtigen. Sie darf diese nicht beeinträchtigen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Anlass und Ziel der Planung ist die Steuerung der Art der baulichen Nutzung in dem Sinne, dass bestimmte Arten gewerblicher Nutzung zukünftig nicht mehr zulässig sind. Es werden keine planerischen Aussagen zu überbaubaren Grundstücksflächen oder Verkehrsflächen getroffen, so dass keine natur- und artenschutzrechtliche Begleit- und Folgemaßnahmen von eisenbahnrechtlichen Vorhaben nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) überplant werden.</p>
			7	Bei Grünflächen ist die Art der Bepflanzung unter den Leitungen mit dem Anlagenverantwortlichen, der DB Energie und dem Eisenbahn-Bundesamt abzustimmen und im Bebauungsplan festzusetzen. Die Schutzabstände zur spannungsführenden Leitung gemäß den anerkannten Regeln der Technik und den feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Anlass und Ziel der Planung ist die Steuerung der Art der baulichen Nutzung in dem Sinne, dass bestimmte Arten gewerblicher Nutzung zukünftig nicht mehr zulässig sind. Es werden keine planerischen Aussagen zu Grünflächen oder zur Art der Bepflanzung getroffen.</p>
			8	Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (Ansprechpartner DB Energie GmbH) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen. Ausweislich der Ausführungen im Entwurf unter Punkt 4.3 "Bahnanlagen und Leitungstrasse", gehe ich davon aus, dass die Beteiligung über die Koordinie-	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				rungsstelle der DB Immobilien, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München, ktb.muenchen@deutschebahn.com, ordnungsgemäß erfolgt ist.	
15.	Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg Roonstr. 20 90429 Nürnberg			keine Äußerung	<b>Entfällt.</b>
16.	Handelsverband Bayern e.V. Ortsverband Erlangen Sandstraße 29 90443 Nürnberg			keine Äußerung	<b>Entfällt.</b>
17.	Handwerkskammer für Mittelfranken Postfach 105 90489 Nürnberg			keine Äußerung	<b>Entfällt.</b>
18.	Industrie- und Handelskam- mer Nürnberg für Mittelfran- ken Geschäftsbereich Standort- politik   Unternehmensförde- rung  Ulmenstraße 52 90443 Nürnberg			keine Äußerung	<b>Entfällt.</b>
19.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Nürnberg-			keine Äußerung	<b>Entfällt.</b>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Fürth-Erlg. Humboldtstr. 98 90459 Nürnberg				
20.	Natur- und Umwelthilfe e.V. Pechweiherstraße 3 91056 Erlangen			keine Äußerung	<b>Entfällt.</b>
21.	Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V. Florian-Geyer-Straße 34 91056 Erlangen			keine Äußerung	<b>Entfällt.</b>
22.	Planungsverband Region Nürnberg Hauptmarkt 16 90403 Nürnberg	23.09.2022	1	Es wurde festgestellt, dass zu dem o. g. Vorhaben der Stadt Erlangen  bereits mit Schreiben vom 25.05.2022 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde.  weitere Anmerkungen sind nicht angezeigt.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
			2	Stellungnahme vom 25.05.2022: Es wurde festgestellt, dass das o. g. Vorhaben der Stadt Erlangen:  -aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde - Regionalplanerische Belange stehen dem o. g. Vorhaben nicht entgegen  Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
23.	Polizeiinspektion Erlangen-Stadt Schornbaumstr. 11			keine Äußerung	<b>Entfällt.</b>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	91052 Erlangen				
24.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach	16.09.2022	1	Das Vorhaben wurde bereits im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 09.05.2022 (RMF-SG24-8314.01-5-55-2) von Seiten der Höheren Landesplanungsbehörde beurteilt.  Überörtlich raumbedeutsame Belange der Landesplanung werden von den Änderungen in den nun vorliegenden Planunterlagen nicht berührt. Die hier gegenständlichen Änderungen der Bebauungspläne stehen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nicht entgegen. Die Stellungnahme vom 09.05.2022 wird aufrechterhalten. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
			2	Stellungnahme vom 09.05.2022: In der Stadt Erlangen soll der Bebauungsplan Nr. E 226 und der Bebauungsplan Nr. E 264 geändert und der Bebauungsplan Nr. E 228-A im Stadtteil Eltersdorf aufgestellt werden. Ziel der vorliegenden Planung ist es, die zukünftige Entwicklung des bestehenden Gewerbe-/Industriegebietes entsprechend der städtischen Leitlinien zur Gewerbeflächenentwicklung, dem städtebaulichen Einzelhandelskonzept sowie dem Vergnügungstätenkonzept zu gestalten sowie gegenläufige Entwicklungen zu verhindern. Die bereits ausgewiesenen und bebauten Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO bzw. das Industriegebiet nach § 9 BauNVO im Plangebiet (ca.33,6 ha) bleiben bestehen, werden jedoch entsprechend der oben genannten städtebaulichen Konzepte hinsichtlich der zulässigen Art der baulichen Nutzung spezifiziert. Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten sind nicht zulässig. Handwerksbetriebe und produzierende Gewerbebetriebe mit untergeordneten Verkaufsflächen für zentrenrelevante Sortimenten können ausnahmswei-	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				se bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 100 m <sup>2</sup> zugelassen werden. Die Bebauungspläne sind gemäß §8 Abs.2 BauGB aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. <b>Die o.g. Änderungen der Bebauungspläne stehen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nicht entgegen. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben.</b>	
25.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth			keine Äußerung	<b>Entfällt.</b>
26.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	23.09.2022		keine Einwendungen	<b>Entfällt.</b>
27.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach			keine Äußerung	<b>Entfällt.</b>
28.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Südwestpark 15 90449 Nürnberg	16.09.2022	1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
			2	In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unse-	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Hinweise werden zukünftigen Vorhabenträgern zur Beachtung weitergegeben.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				ren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	
29.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Postfach 90041 Nürnberg			keine Äußerung	<b>Entfällt.</b>
30.	Zweckverband Abfallwirtschaft der Stadt Erlangen - Landkreis Erlangen- Höchstadt Karl-Zucker-Straße 2 91052 Erlangen	19.08.2022		keine Äußerung/ Einwände	<b>Entfällt.</b>
31.	Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe Äußere Brucker Str. 33 91052 Erlangen	23.09.2022		<p>Siehe Stellungnahme der ESTW:</p> <p>Wie bereits in der Stellungnahme am 27.05.2022 mitgeteilt, ist für die Trinkwasserversorgung der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe (ZVE), Geschäftsbesorgung durch die Erlanger Stadtwerke AG, zuständig.</p> <p>Wir bitten hier noch unter den Punkt ‚7.2 Ver- und Entsorgung‘ folgenden Satz aufzunehmen:</p> <p>„Für die Trinkwasserversorgung ist der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe zuständig. Die in dem Gebiet anliegenden Grundstücke können aus den bestehenden Wasserleitungen, die in den öffentlichen Straßen eingebracht sind, mit Trinkwasser versorgt werden.“</p> <p>Für der Erlanger Stadtwerke wurde der Hinweis richtigweise aufgenommen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die Begründung wurde entsprechend der Stellungnahme angepasst.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
32.	Erlanger Stadtwerke AG Äußere Brucker Straße 33 91052 Erlangen	23.09.2022		<p>Wie bereits in der Stellungnahme am 27.05.2022 mitgeteilt, ist für die Trinkwasserversorgung der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe (ZVE), Geschäftsbesorgung durch die Erlanger Stadtwerke AG, zuständig.</p> <p>Wir bitten hier noch unter den Punkt ‚7.2 Ver- und Entsorgung‘ folgenden Satz aufzunehmen:</p> <p>„Für die Trinkwasserversorgung ist der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe zuständig. Die in dem Gebiet anliegenden Grundstücke können aus den bestehenden Wasserleitungen, die in den öffentlichen Straßen eingebracht sind, mit Trinkwasser versorgt werden.“</p> <p>Für der Erlanger Stadtwerke wurde der Hinweis richtigweise aufgenommen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die Begründung wurde entsprechend der Stellungnahme angepasst.</p>